

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 71/11 B

L 5 AS 318/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 AS 93/09 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 3. März 2011
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H., H.,
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 3. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die teilweise Aufhebung einer Leistungsbewilligung und Rückforderung von erbrachten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1.8. bis 30.11.2008 und dabei insbesondere dagegen, dass eine ihr zugeflossene Einkommensteuererstattung als Einkommen berücksichtigt wurde. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen, die dagegen eingelegte Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts wendet sich die Klägerin mit der hier vorliegenden Beschwerde und beantragt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 2 Der PKH-Antrag der Klägerin für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 3 Der Rechtssache kommt insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung (mehr) zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die von der Klägerin für grundsätzlich klärungsbedürftig gehaltene Frage, ob eine "Steuerrückerstattung" gemäß § 11 SGB II als Einkommen oder gemäß § 12 SGB II als Vermögen berücksichtigt werden muss, ist bereits höchstrichterlich geklärt (s nur Bundessozialgericht <BSG> Urteil vom 30.7.2008 - B 14 AS 26/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 17 - und Urteil vom 30.9.2008 - B 4 AS 29/07 R - BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15 - speziell zur Steuererstattung). Es sind im vorliegenden Verfahren auch keine darüber hinausgehenden grundsätzlich klärungsbedürftigen Rechtsfragen zu erkennen, die ein zugelassener Rechtsanwalt noch aufwerfen könnte.
- 4 Weitere Revisionszulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 SGG (Divergenz oder ein Verfahrensmangel) sind ebenfalls weder aus dem Vorbringen der Klägerin noch aus den vorliegenden Akten ersichtlich.



- 5 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Da die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich "als mündige deutsche Staatsbürgerin" eingelegt hat und ihr mangels Erfolgsaussicht auch kein Prozessbevollmächtigter zur Seite gestellt werden konnte, war die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)